

SATZUNG

WESER YACHT CLUB BREMEN E.V.

§ 1 Sitz, Name und Stander

Der Name des Vereins lautet WESER YACHT CLUB BREMEN E.V. Der Sitz des Clubs ist Bremen.

Der Verein ist 1892 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Der Club ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes und des Landessportbundes Bremen.

Der Stander des WYC ist ein rotes, an den beiden Längsseiten mit weißen Streifen versehenes, gleichschenkliges Dreieck mit fünfstrahligem Stern. Das Verhältnis der Länge zur Breite ist 2:1.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Club hat die Ausübung des Wassersports zum Ziel und dient zur Bildung und Förderung der heranwachsenden Jugend. Er fördert den Gemeinsinn und die Geselligkeit seiner Mitglieder und den Sport mit Segel- und Motorbooten. Der Clubhafen ist Mittelpunkt des Clublebens und seiner Tradition. Besondere Zielsetzungen sind:

- Veranstaltung von Wett- und Wanderfahrten sowie die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Gedankens;
- Beteiligung an nationalen und internationalen Regatten, Tourensegeln im Urlaub sowie Wochenend- und Kurzfahrten einzelner Mitglieder im Rahmen der segelsportlichen Betätigung des Clubs, insbesondere auch Mitgliedschaft in dem gemeinnützigen Verein „Regattagemeinschaft Nordseewoche e. V.“ sowie Beteiligung an der Firma „Nordseewoche Regatta Veranstaltungen GmbH“ als Gesellschafter;
- Ausbildung der Mitglieder und Vermittlung von seemännischen Kenntnissen;
- Bereitstellung und Unterhalt von Booten für die Jugend;
- Schutz und Pflege der Umwelt zur Erhaltung der Grundlagen für die sportlichen Aktivitäten;
- Unterhaltung eines Bootshauses und der Anlagen, die zur Ausübung des Sportes erforderlich sind;
- Schaffung von Liegeplätzen für die beim Club eingetragenen Boote;
- Förderung von Freizeitaktivitäten der Clubmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Clubs einen Anspruch, welcher Art auch immer, an das Clubvermögen.

§ 4 Verwendung der finanziellen Mittel

Sämtliche Einnahmen des Clubs, insbesondere die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen, dienen ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die die Vereinsanlagen regelmäßig nutzen und am Wassersport aktiv teilnehmen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs, ergeben. Ebenso haben sie die sich hieraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf einen Liegeplatz im Clubhafen, wenn ein solcher frei ist.

2. Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck ideell und/oder finanziell unterstützen, die Clubeinrichtungen aber nicht regelmäßig nutzen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

3. Familienmitgliedern

Familienmitglied können der Partner und Kinder (bis zum vollendeten 8. Lebensjahr) von aktiven Mitgliedern werden. Volljährige können die aktive und passive Mitgliedschaft erhalten.

4. Kindern und jugendlichen Mitgliedern

Kinder und Jugendliche vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer durch die Förderung des Wassersports im allgemeinen und insbesondere des WYC hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden im Clubhaus vier Wochen durch Aushang bekanntgegeben. Haben der Vorstand oder Mitglieder Bedenken gegen die Aufnahme, befinden Vorstand und Vorstandsbeirat mehrheitlich in gemeinsamer Abstimmung über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist vor einer Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 27 BGB.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Clubs zu fördern, die Versammlungsbeschlüsse zu beachten sowie die beschlossenen Ordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zwecksbestimmung des Clubs ergeben.

Aktive Mitglieder dürfen den Clubstander führen.

2. Beiträge

Der Club erhebt einen Jahresbeitrag und von neu eingetretenen Mitgliedern, mit Ausnahme der Jugendlichen und der Familienmitglieder, eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

3. Arbeitsdienst

Die aktiven und jugendlichen Mitglieder im Alter von 14 bis zu 60 Jahren leisten zur Erhaltung der Vereinsanlagen einen jährlichen allgemeinen Arbeitsdienst. Ausgenommen sind nur die Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand hiervon befreit werden. Aktive Mitglieder, mit Ausnahme der

Vorstandsmitglieder, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, haben einen längeren Arbeitsdienst zu leisten.

Für jede versäumte Arbeitsdienststunde ist ein Fehlgeld zu bezahlen. Bei Verhinderung kann eine entsprechende Ersatzperson gestellt werden, die die Pflichten des Mitglieds mit Zustimmung des Hafenvarts wahrnimmt.

Der Umfang des Arbeitsdienstes und die Höhe des Fehlgeldes regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Arbeitsdienstordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- b) durch den Tod;
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied, das gegen das Ansehen des Clubs verstößt oder seine ihm gegenüber dem Club obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das Mitglied hat gegen den Beschluss eine Einspruchsfrist von vier Wochen. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu senden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsbeirat nach einer Anhörung des Mitglieds. Macht ein Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 9 Cluborgane und Einrichtungen

Die Organe und Einrichtungen des Clubs sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung;
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung;
3. der Vorstand;
4. der Vorstandsbeirat;
5. die Kassenprüfer.

§ 10 Aufgaben der Cluborgane und Einrichtungen

A. Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Ehrungen;
- c) Berichte der Fachwarte;
- d) Geschäftsberichte des Vorstandes;
- e) Bericht der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Haushaltsvoranschlag;
- h) Anträge;
- i) Verschiedenes

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn sie von mindestens 10 % der stimmberechtigten Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Begründung beantragt wird.

3. Einberufung

Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einladung wird das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung verschickt.

4. Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Falls beide verhindert sind und keinen Stellvertreter aus dem Vorstand bestellt haben, übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

5. Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung. Diese müssen bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Hinweis auf Anträge zur Satzungsänderung enthalten.

Nicht fristgerecht gestellte Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mehrheitlich akzeptiert und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Über alle während einer Mitgliederversammlung gestellten Anträge wird zunächst durch Abstimmung festgestellt, ob sie behandelt werden sollen.

6. Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Clubsatzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Wenn jedoch mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünschen, muss dem stattgegeben werden.

Über die Ergebnisse und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

B. Vorstand und Vorstandsbeirat

1. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer;
- dem Rechnungsführer.

Die Vertretung des Clubs erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er überwacht die ordnungsgemäße Erledigung aller Geschäfte des Vorstands.

Der Rechnungsführer verwaltet die Wirtschaftskasse des Clubs.

Dem Schriftführer obliegen der Schriftverkehr, die Protokollführung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Ist eine Mehrheit nicht erreichbar, ist der Vorstandsbeirat in die Beschlussfassung einzubeziehen.

2. Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Auf begründeten Antrag und mehrheitlichen Beschluss des Beirats muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Beirat muss in die Beschlussfassung einbezogen werden bei:

- a) Eingehen von Verbindlichkeiten mit einem Geschäftswert über 10.000,-- EURO;
- b) Abschluss von Leasing- oder Mietverträge sowie anderen langfristigen Verbindlichkeiten, die über die gesamte Laufzeit gesehen einen Geschäftswert von 10.000,-- EURO übersteigen;
- c) Abschluss von Arbeits- und Anstellungsverträgen;
- d) anderen außergewöhnlichen clubverändernden Entscheidungen.

Der Vorstandsbeirat ist weiterhin berufenes Organ zur Entscheidung von Streitigkeiten und Ehrenverfahren. Die Beiratsmitglieder sind in Vertrauensangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Amtszeit, Neuwahl

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre, die Vorstandsbeiratsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand und der Vorstandsbeirat bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

4. Fachwarte

Der Vorstand beruft die folgenden Fachwarte:

- Sportwart;
- 1. Hafenwart;
- 2. Hafenwart;
- Hallenwart;
- Jüngstenwart;
- Jugendwart;
- Hauswart;
- Gästewart;
- Festwart.

Die Fachwarte unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und beraten ihn und werden in seinem Auftrag aktiv.

Der Sportwart fördert und organisiert die sportlichen Aktivitäten der Mitglieder. In seinem Aufgabenbereich vertritt er den Club nach außen und pflegt den Kontakt mit regionalen und überregionalen Fach- und Sportverbänden.

Die Hafenwarte führen die Aufsicht über die Vereinsanlagen, die Liegeplätze der Boote, das Material des Clubs und teilen die Arbeitsdienste ein.

Dem Hallenwart obliegen die Belegung der Halle, der Außenliegeplätze sowie die Aufsicht darüber und über die Slipanlage.

Der Jüngsten- und der Jugendwart betreuen die jugendlichen Mitglieder, leiten sie an und beaufsichtigen die Jugendboote.

Der Haus-, der Gäste- und der Festwart erledigen alle innerhalb ihres jeweiligen Bereichs anfallenden Aufgaben und Arbeiten.

C. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden in zweijährigem Turnus von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei sich die Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneiden darf.

§ 11 Haftung des Clubs

Der Club und die für ihn handelnden Personen haften, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nur für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung des Clubs gedeckt sind.

Im übrigen haften der Club und die für ihn handelnden Personen nicht für Beschädigungen, Verlust und Zerstörung von Sachen, die auf dem Vereinsgelände und der -anlage untergebracht werden.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Über die Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sind bei der Versammlung nicht mindestens 2/3 der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der ¾ der nunmehr anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.

§ 13 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Bremen e.V. oder die entsprechende Nachfolgeorganisation dieses Bundes mit der Auflage, das Vermögen nur für gleichartige sportliche Zwecke (Segelsport mit gemeinnützigen Zielen) zu verwenden, sofern der Landessportbund oder die Nachfolgeorganisation zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs als gemeinnützig anerkannt sind. Andernfalls fällt das Vermögen an die für Sport zuständige senatorische Behörde.

**Hiermit wird gem. § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderte Satzung mit Beschluss über die Satzungsänderung vom 28.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.
Bremen, den 03.04.2014**

Weser Yacht Club Bremen e.V.

.....
Dieter Holz
1. Vorsitzender

.....
Karl – Heinz Ludewig
Schriftführer